

100 48

IV ZR 125/51

Verkündet am
5. Juni 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des früheren Kriminalobersekretärs Paul K. in
B., L. strasse ,

Klägers, Revisionsklägers und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

seine Ehefrau Gertrud K. geb. W. in K.,
M. strasse ,

Beklagte, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 29. Mai 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Raske, Dr. Hartz und
Johannsen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom
27. April 1951 wird zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten wird dieses Urteil auf-
gehoben und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits einschliesslich der
Kosten des Revisionsrechtszuges fallen dem Kläger
zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 6. März 1920 vor dem Standesamt in Kiel-Gaarden miteinander die Ehe geschlossen. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, von denen zwei, eine Tochter und ein Sohn, noch leben; beide sind großjährig. Der Kläger war Berufssoldat und trat nach Beendigung seiner Dienstzeit in den Polizeidienst ein. Im Jahre 1931 kam er als Kriminalpolizeibeamter nach Aachen. Dort wurde er 1934 in den Dienst bei der Geheimen Staatspolizei übernommen. Während des letzten Krieges war er u.a. in Litzmannstadt, Berlin und St. Johann in Oberösterreich als Gestapobeamter tätig. Nach der Kapitulation nahm er in Bad Ems seinen Wohnsitz. Die Beklagte, die dem Kläger mit den Kindern nach Litzmannstadt gefolgt war, hielt sich nach dem Zusammenbruch zunächst in der Ostzone auf. Ende des Jahres 1946 verzog sie zu ihren Angehörigen nach Kiel.

Auf Grund einer Anzeige der Schwester der Beklagten wurde der Kläger im November 1946 wegen seiner Zugehörigkeit zur Gestapo verhaftet und am 18. Dezember 1947 von dem Spruchgericht Benefeld-Bomlitz zu 1 Jahr 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Strafe hat er verbüßt.

Am 5. Juli 1948 - noch während seiner Strafhaft - hat der Kläger beim Landgericht in Osnabrück gegen die Beklagte die Scheidungsklage erhoben. Zu ihrer Begründung hat er vorgetragen, die Beklagte habe seit dem Jahre 1934 sich fortlaufend schwerer Eheverfehlungen schuldig gemacht. Sie habe gegen seinen Willen leichtfertig Schulden gemacht. Obwohl sie stets reichlich Haushaltsgeld erhalten habe, sei sie allein im Jahre 1934 dem Kaufmann H. [REDACTED] in Aachen

3 -

400.-- RM schuldig geblieben. Zudem habe sie aber auch noch bei anderen Aachener Geschäftsleuten insgesamt 300.-- RM Schulden gemacht. Sie habe sich selbst nicht gescheut, Bekannte um Geld anzugehen. Zur Beschaffung von Geld habe sie sogar Silbersachen und selbst Wäsche und Kleidungsstücke des Klägers in Pfandhäusern versetzt. Seine stetigen Ermahnungen, diese Schuldenwirtschaft zu unterlassen, seien fruchtlos geblieben. Oft habe sie auch ohne sein Wissen von seinem Bankkonto Geld abgehoben und für sich verbraucht. Selbst das Sparguthaben der Kinder habe sie angegriffen und das abgehobene Geld in leichtfertiger Weise verbraucht, es insbesondere für Alkohol ausgegeben, da sie dem Trunke verfallen sei. Schon vormittags habe sie in Aachen Gastwirtschaften aufgesucht und Schnaps getrunken. Ihre Trunksucht sei so weit gegangen, dass sie sogar die Kinder zum Schnapsholen angehalten habe. Die Folge sei gewesen, dass sie den Haushalt vernachlässigt habe. So habe sie ihm kein Mittagessen zubereitet, so dass er gezwungen gewesen sei, auswärts zu essen. Die Beklagte sei auch nikotinsüchtig. Noch im Jahre 1948 habe sie Zigaretten das Stück für 7.-- RM gekauft. Zudem sei sie streitsüchtig. Sie habe ihm nicht nur häufig zu Hause, sondern auch in der Öffentlichkeit üble Szenen bereitet. Auch habe sie nicht davor zurückgeschreckt, ihn bei Dienstvorgesetzten und Parteidienststellen zu denunzieren. Darüber hinaus habe sie selbst ihre Angehörigen veranlasst, ihn bei seiner vorgesetzten Behörde durch anonyme Schreiben zu verleumdern. Auf Grund dieses Verhaltens der Beklagten habe er schon im Jahre 1942 den Entschluß gefasst, sich von ihr zu trennen und sich scheiden zu las-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sen. Deswegen habe er auch seine Versetzung nach Litzmannstadt betrieben und diese schliesslich auch erreicht. Obwohl er aber der Beklagten wiederholt verboten gehabt habe, ihm dorthin zu folgen, sei sie plötzlich mit den Kindern und dem Hausrat dort erschienen. Es sei ihm nichts anderes übrig geblieben, als sie aufzunehmen. In Litzmannstadt habe sie ihn wiederum bei seiner vorgesetzten Behörde denunziert. Sie habe ihn dort grundlos angezeigt, intime Beziehungen zu einer Polin zu unterhalten. Wenig später, im März 1944, sei er von Litzmannstadt nach St. Johann kommandiert worden. Er habe der Beklagten erneut ausdrücklich verboten, ihm dorthin zu folgen. Er sei dann nur noch wenige Male, zumeist aus dienstlichen Gründen, aber auch der Kinder wegen, in Litzmannstadt gewesen. Dabei habe er die Beklagte jedoch nur einmal, und zwar im Oktober 1944, aufgesucht. Bei dieser Gelegenheit habe er mit ihr auch ehelich verkehrt. Dazu sei es aber nur auf Drängen und Drohen der Beklagten gekommen. Seither habe er die Beklagte nicht wiedergesehen. Im Jahre 1945 habe die Beklagte zwar auch wieder versucht, mit ihm in Oberösterreich zusammenzukommen. Er habe das aber zu verhindern gewusst.

Im übrigen hat der Kläger behauptet, dass die im Jahre 1946 von der Schwester der Beklagten gegen ihn erstattete Anzeige von der Beklagten veranlasst sei. Die Anzeige habe nämlich Einzelheiten enthalten, die die Schwester der Beklagten gar nicht habe wissen können und die ihr infolgedessen nur von der Beklagten mitgeteilt sein könnten.

Schliesslich hat der Kläger noch vorgebracht, die Beklagte habe es nicht einmal für nötig gehalten, ihn im

Jahre 1946 davon in Kenntnis zu setzen, dass die Tochter Ursula ein uneheliches Kind erwarte und später durch die Schwangerschaft gelähmt worden sei.

Hilfsweise hat der Kläger sein Scheidungsbegehren auch auf § 48 EheG gestützt. Er ist der Ansicht, dass die häusliche Gemeinschaft mindestens seit 1944, dem Zeitpunkt seiner Versetzung von Litzmannstadt, aufgehoben sei.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe zu scheiden und die Beklagte für alleinschuldig zu erklären.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, im Falle der Scheidung den Kläger für überwiegend schuldig zu erklären.

Sie hat behauptet, die Verschuldung sei nicht durch sie, sondern durch die verschwenderische Lebenshaltung des Klägers verursacht worden. Die ehelichen Differenzen seien nur entstanden, weil der Kläger zu der Zeugin H. [REDACTED] im Jahre 1938 ehebrecherische Beziehungen aufgenommen und sie, die Beklagte, schwer mißhandelt habe, wenn sie ihm wegen dieses Verhältnisses Vorhaltungen gemacht habe. Das Verhältnis zwischen dem Kläger und der Zeugin H. [REDACTED] bestehe auch heute noch fort. Nur deswegen sei es früher zwischen ihr und dem Kläger zu Zwistigkeiten gekommen, bei denen der Kläger dann tätlich gegen sie geworden sei. Einmal habe er sie sogar aufgefordert, Selbstmord zu begehen. Sie sei keineswegs dem Trunke ergeben gewesen. Zwar habe sie in geringen Mengen Alkohol getrunken, wenn sie es zu Hause wegen des unerträglichen Wesens des Klägers und wegen seines Verhältnisses zu der Zeugin H. [REDACTED] nicht mehr habe aushalten können. Es treffe auch nicht zu, dass sie nikotinsüchtig sei. Ebenso sei es unrichtig, dass sie

sich nicht um den Haushalt gekümmert habe. Die Ver-
setzung des Klägers nach Litzmannstadt sei erfolgt, weil
er sich einer Unterschlagung bei der Kreisamtsleitung
schuldig gemacht habe. Verleumderische Briefe seien mit
ihrem Wissen von ihren Angehörigen nie an Dienststellen
des Klägers geschrieben worden. Es sei richtig, dass sie
im Sommer 1943 zum Kläger nach Litzmannstadt gereist sei.
Sie habe damals erfahren, dass der Kläger dort mit der
Zeugin H. [REDACTED] zusammenlebe. Dem habe sie entgentre-
ten wollen. Sie sei dort nahezu täglich mißhandelt wor-
den, so dass sie am ganzen Körper blau und zerschunden
gewesen sei. Die Angelegenheit mit der Polin habe sich
ganz anders zugetragen. Diese sei Schneiderin bei der
Zeugin H. [REDACTED] gewesen. Der Kläger habe der Polin ein-
mal angedroht gehabt, dass sie, die Polin, durch die Ge-
stapo beseitigt werde, falls sie etwas über das Verhält-
nis des Klägers mit der Zeugin H. [REDACTED] erzählen würde.
Trotzdem habe die Polin ihr, der Beklagten, alles erzählt.
Sie habe dann die Polin veranlasst, diesen Sachverhalt
einem Dienstvorgesetzten des Klägers mitzuteilen.

Soweit der Kläger sein Scheidungsbegehren auf § 48
EheG gestützt hat, hat die Beklagte der Scheidung wider-
sprochen.

Der Kläger hat die Behauptungen der Beklagten bestrit-
ten, jedoch zugegeben, dass er seit dem Jahre 1941 zu der
Zeugin H. [REDACTED], die er im Jahre 1938 kennen gelernt ha-
be, ehewidrige Beziehungen unterhalte.

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien aus beider-
seitigem Verschulden geschieden. Auf die Berufung der Be-
klagten hat das Oberlandesgericht unter Zulassung der Re-

vision die Ehe aus § 48 EheG geschieden und ausgesprochen, dass den Kläger ein Verschulden treffe. Den im Berufungsrechtszuge vom Kläger hilfsweise gestellten Antrag, die Beklagte im Falle einer Scheidung der Ehe aus § 48 EheG für mitschuldig zu erklären, hat es für unzulässig angesehen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Der Kläger erstrebt weiterhin Zurückweisung der Berufung der Beklagten und hilfsweise Mitschuldausspruch gegen die Beklagte. Die Beklagte begehrt weiterhin Abweisung der Klage. Beide Parteien beantragen wechselseitig, die Revision des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat das Scheidungsbegehren des Klägers, soweit es sich auf die Behauptung schwerer Eheverfehlungen der Beklagten (§ 43 EheG) stützt, als unbegründet angesehen. Es ist der Auffassung, dass sämtliche Eheverfehlungen, die die Beklagte vor September/Okttober 1944 begangen habe, vom Kläger verziehen, spätere Verfehlungen der Beklagten jedoch nicht bewiesen seien. Diese Feststellung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Unstreitig haben die Parteien noch im September 1944 in Berlin und im Oktober 1944 in Litzmannstadt miteinander ehelich verkehrt. Das Berufungsgericht hat dazu frei von Rechtsirrtum ausgeführt, die Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs in Kenntnis der Verfehlungen des anderen Ehegatten mache nach der Lebenserfahrung den Verzeihungswillen des durch diese Verfehlungen verletzten Ehegatten in so hohem Maße wahrscheinlich, daß es diesem Ehegatten obliege, Umstände zu beweisen, die

nach der allgemeinen Lebenserfahrung im gegebenen Falle gegen die Annahme sprechen könnten, dass die Ausübung des ehelichen Verkehrs der Ausdruck seines Verzeihungswillens gewesen sei. Solche Umstände habe aber der Kläger hier nicht dargetan. Die Angriffe, die die Revision des Klägers hiergegen erhebt, richten sich lediglich gegen die tatrichterliche Würdigung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht, die der Nachprüfung des Revisionsgerichts nicht unterliegt.

Das Berufungsgericht hat dagegen die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe aus § 48 EheG. für gegeben angesehen. Es stellt fest, dass die häusliche Gemeinschaft unter den Parteien seit Mai 1946 aufgehoben und die Bereitschaft des Klägers zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft erloschen, die Ehe der Parteien also unheilbar zerrüttet sei. Diese Zerrüttung sei überwiegend auf das Verschulden des Klägers zurückzuführen, so dass die Beklagte der Scheidung widersprechen könne.

Auch diese Feststellungen des Berufungsgerichts unterliegen keinen rechtlichen Bedenken und werden im Revisionsrechtszuge von keiner der Parteien angegriffen. Die Revision der Beklagten wendet sich jedoch mit Recht dagegen, dass das Berufungsgericht die Aufrechterhaltung der Ehe trotz des Widerspruchs der Beklagten für sittlich nicht gerechtfertigt angesehen hat.

Das Berufungsgericht hat diese seine Auffassung in erster Linie damit begründet, dass die Ehe der Parteien hoffnungslos zerrüttet sei und selbst bei Klageabweisung keinerlei Aussicht auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft bestehe. Schon vor der Trennung der Par-

teien im Jahre 1944 hätten diese schon jahrelang in einem Verhältnis zueinander gestanden, das dem wahren Sinn der Ehe nicht mehr annähernd Entsprochen habe.

Diesem Umstand kommt jedoch für die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist, keine entscheidende Bedeutung zu. Bei den Ehen, die gemäß § 48 Abs 2 Satz 2 EheG unter dieser Fragestellung zu werten sind, handelt es sich, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 5. April 1951 - BGHZ 1, 358, Lindenmaier-Möhring Nr 2 zu § 48 Abs 2 EheG. - ausgeführt hat, ausnahmslos um solche, die unheilbar zerrüttet sind, also gegenwärtig des Inhalts ermangeln, der ihrem Wesen entspricht. Wenn aber das Gesetz auch bei unheilbar zerrütteten Ehen den Widerspruch des beklagten Ehegatten gegen die Scheidung zulässt, so folgt daraus, dass es das Gebundenbleiben des anderen Ehegatten an eine solche Ehe noch nicht ohne weiteres für sittlich untragbar hält, diesem Ehegatten vielmehr grundsätzlich das Ertragen einer solchen Bindung auch gegen seinen voraussichtlich unabänderlich auf Verneinung der Ehe gerichteten Willen zuzumutet (ebenso OGHZ 1, 20). Die innere Rechtfertigung dieser Bindung und damit der entscheidende Grund für die Beachtlichkeit des Widerspruchs gegen die Scheidung ist darin zu erblicken, dass die Ehe dem Leben der Ehegatten bereits in dem Maße einen erfüllenden, tragenden und sittlich verpflichtenden Inhalt gegeben hat, daß keiner von ihnen sich gegen den Willen des andern mehr davon lossagen kann, ohne gegen die objektive sittliche Ordnung und das sittliche Bewußtsein seines Lebenskreises zu verstossen.

Unter diesem Gesichtspunkt sprechen im vorliegenden Falle eine Reihe von Umständen für die Aufrechterhaltung

der Ehe, die das Berufungsgericht nicht beachtet hat. Die Ehe der Parteien besteht seit mehr als 30 Jahren. Von 1920 bis 1934 verlief sie, wie der Kläger selbst in der Klageschrift vorgetragen hat, "ohne Störungen und verhältnismässig harmonisch". Es gingen drei Kinder aus ihr hervor, von denen zwei noch am Leben sind. Im Jahre 1938 lernte der Kläger die Zeugin H. kennen und wandte sich ihr in der Folgezeit mehr und mehr zu. Um die gleiche Zeit tritt ein stärkeres Versagen der Beklagten in ihrer Lebens- und Wirtschaftsführung (Alkoholgenuss, Haushaltsvernachlässigung, Schulden) zu Tage. Das Berufungsgericht stellt jedoch ausdrücklich fest, dass der Kläger schon damals und noch bevor er sich der Zeugin H. zugewandt hatte, schwere Eheverfehlungen begangen, nämlich die Beklagte wiederholt mißhandelt habe. Das Versagen der Beklagten erscheint hiernach im milderen Licht, da es, wie das Berufungsgericht feststellt, jedenfalls zum Teil eine unmittelbare Folge der Verfehlungen des Klägers war. Es lässt die Tatsache bestehen, dass die Beklagte etwa 15 Jahre in der Ehe ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter einwandfrei erfüllt hat. Die Beklagte hat damit die besten Jahre ihres Lebens ihrer Ehe sowie der Aufziehung der gemeinsamen Kinder geopfert. Sie hat um der Ehe willen schweres äusseres Leid, nämlich die Mißhandlungen ihres Mannes und infolge seines Verhältnisses zu der Zeugin Kolzapfel noch mehr seelisches Leid ertragen müssen. Während der Kläger seit November 1942 mit seiner Geliebten in Litzmannstadt in einem ehebrecherischen Verhältnis lebte, mutete er der Beklagten zu, mit den Kindern in Aachen, also in einem besonders bombengefährdeten

Ort, auszuhalten, und verbot ihr, wie er selbst vortragen hat, ausdrücklich den Zuzug nach Litzmannstadt. Als die Beklagte ihm trotzdem im Sommer 1943 dorthin nachzog, setzte er das ehebrecherische Verhältnis zu der Zeugin H. unter ihren Augen fort. Als im Jahre 1945 im Osten der Feind herannahte, überliess er die Beklagte in Litzmannstadt einem ungewissen Schicksal, in dem er ihr verbot, zu ihm nach Oberösterreich zu ziehen. Nach dem Kriege hat die Beklagte die ganze Last der Erziehung und Unterhaltung der Kinder unter äusserst schwierigen Verhältnissen im wesentlichen allein tragen müssen. Sie ist jetzt 54 Jahre alt, befindet sich also in einem Alter, in dem es ihr kaum noch möglich sein wird, in nennenswertem Umfange ihren Unterhalt selbst zu verdienen. Sie hat somit einen rechtlich und sittlich begründeten Anspruch darauf, von ihrem Ehemann, sobald dieser dazu wieder in der Lage ist, unterhalten zu werden. Dieser Anspruch würde durch eine Scheidung der Ehe, die dem 60-jährigen Kläger die von ihm erstrebte Wiederheirat mit der Zeugin Kolzapfel ermöglichen würde, erheblich gefährdet.

Dafür, dass es der Beklagten mit ihrer Bereitschaft, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger wieder aufzunehmen, nicht ernst sei, oder dass die Beweggründe, aus denen sie einer Scheidung der Ehe widerspricht, sittlich nicht zu billigen seien, besteht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keinerlei Anhalt.

Als einziger Umstand, der demgegenüber gegen die Aufrechterhaltung der Ehe sprechen könnte, bleibt danach das schuldhafte Versagen der Beklagten in Bezug auf ihre Pflich-

ten als Hausfrau in den Jahren 1937 bis 1942. Bei dessen Würdigung ist jedoch zu beachten, dass die vom Berufungsgericht festgestellten Verfehlungen der Beklagten sich in keiner Weise gegen die eheliche Treuepflicht richten und überhaupt weniger auf eine böswillige ehewidrige Einstellung und Gesinnung als auf eine gewisse seelische Schwäche und wirtschaftliche Untüchtigkeit der Beklagten hindeuten. Derartige Schwächen muß der andere Ehegatte, zumal wenn sie erst nach langjähriger Ehe in Erscheinung treten, bis zu einem gewissen Grade ertragen. Er hat dabei sogar die Pflicht, dem anderen Teil nach Kräften zu helfen, sie zu überwinden, indem er ihn durch sein Verhalten innerlich aufrichtet und die äusseren und inneren Belastungen nach Möglichkeit in Grenzen hält. Das Verhalten, das der Kläger gegenüber der Beklagten bewiesen hat - Mißhandlungen und fortgesetzte eheliche Untreue - war aber denkbar ungeeignet, der Beklagten einen äusseren und inneren Halt zu geben. Es hat im Gegenteil, wie das Berufungsgericht feststellt, zum Teil erst die weiteren Verfehlungen der Beklagten veranlasst. Nach allem können diese bei der Würdigung des Gesamtverhaltens der Beklagten unter dem Gesichtspunkt des § 48 Abs 2 Satz 2 EheG nicht entscheidend gegen die Beachtlichkeit ihres Widerspruchs ins Gewicht fallen. Das muß umsomehr gelten, als sie verziehen sind, der Kläger nach dem Zusammenbruch noch freundliche und fürsorgliche Briefe an die Beklagte geschrieben und sich erst im Jahre 1946 endgültig von ihr losgesagt hat, weil er - irrtümlich - annahm, sie habe ihn denunziert.

Berücksichtigt man dazu noch, dass dem Versagen der Beklagten ein weit schwereres Unrecht gegenübersteht, das

der Kläger der Beklagten zugefügt und durch das er sich ihr gegenüber mit einer erheblichen, bleibenden Verantwortung belastet hat, so ist die Aufrechterhaltung der Ehe als sittlich gerechtfertigt anzusehen, das Scheidungsbegehren des Klägers also auch nach § 48 EheG nicht begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Lersch

Ascher

Raske

Dr. Hartz

Johannsen